

**Textteil zum Bebauungsplan
„Pferchäcker“ (Entwurf)**

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) – Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5. März 2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422).

Planzeichenverordnung (PlanzV – Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts) - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatSchG) - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) - Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 44).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchAG) - Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes - Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1247).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

Bebauungsplan „Pferchäcker“, Stadtteil Lienzingen

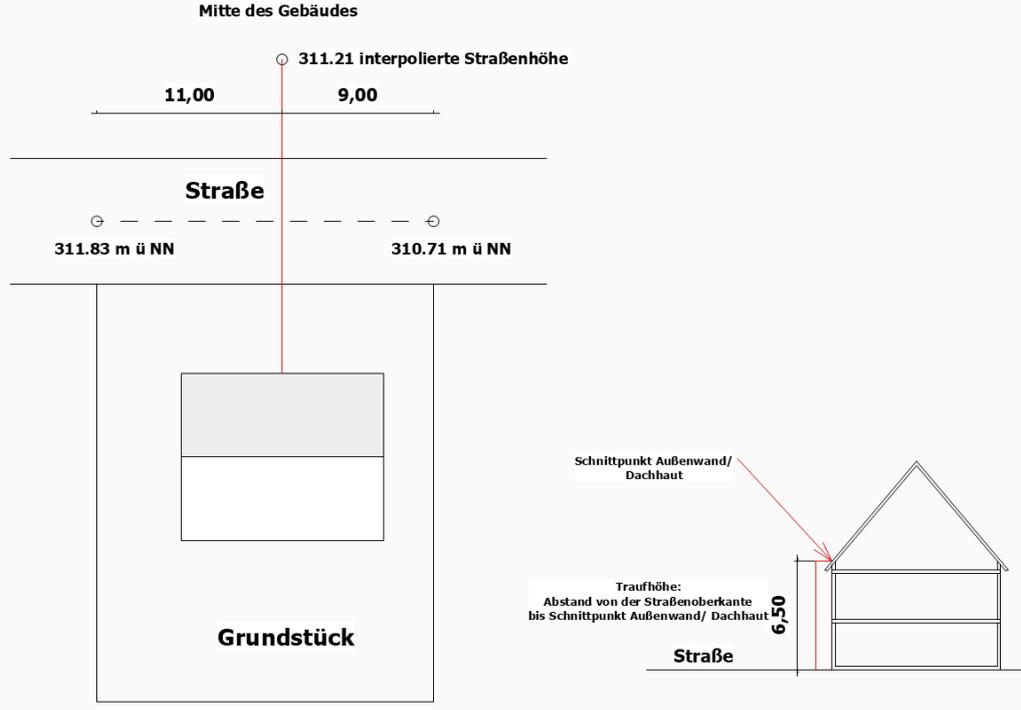
Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) - Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in der Fassung vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Landeswassergesetz (WG-BW) - Wassergesetz für das Land Baden-Württemberg vom 03 Dezember 2013, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43).

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231).

A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)
A1	<p>Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet – (WA1 -WA2) (§ 4 BauNVO)</p> <p>Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohngebäude ▪ die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe <p>Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 4 Abs. 2 BauNVO sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schank- und Speisewirtschaften, ▪ Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und sportliche Zwecke <p>Nicht zulässig gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebe des Beherbergungsgewerbes, ▪ sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, ▪ Anlagen für Verwaltungen, ▪ Gartenbaubetriebe, ▪ Tankstellen.
A2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 bis 21 a BauGB)
2.1	<p>Grund- und Geschossflächenzahl (GRZ/GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 19 und 20 BauGB)</p> <p>Die Festsetzung der Grund- und Geschossflächenzahlen erfolgt entsprechend den Eintragungen in den Nutzungsschablonen des zeichnerischen Teils des Bebauungsplanes.</p> <p>Grundflächenzahl</p> <p>Das Höchstmaß der Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt.</p> <p>Geschossflächenzahl</p> <p>Das Höchstmaß der Geschossflächenzahl wird mit 0,8 festgesetzt.</p>
2.2	<p>Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauGB)</p> <p>Die Höhe baulicher Anlagen wird entsprechend den Eintragungen in der Nutzungsschablone durch die maximale Traufhöhe (TH) festgesetzt.</p> <p>Die Traufhöhe ist das Abstandsmaß zwischen dem unteren Höhenbezugspunkt und der Schnittkante zwischen der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut.</p>

	 <p>Der untere Höhenbezugspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist die interpolierte Straßenhöhe der Erschließungsstraße (gemessen) in der Gebäudemitte. Im WA1 und WA2 ist die Straßenhöhe zur Interpolation den Erschließungsstraßen A, B und C zu entnehmen. Im WA 3 ist die Straßenhöhe zur Interpolation den Erschließungsstraßen D und E zu entnehmen.</p> <p>Es wird eine maximale Traufhöhe (TH) von 6,5 m festgesetzt.</p>
<p>2.3</p>	<p>Anzahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 20 BauNVO)</p> <p>Die Anzahl der Vollgeschosse wird auf maximal II festgesetzt.</p>
<p>A3</p>	<p>Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m § 22 BauNVO)</p> <p>Es wird die offene Bauweise (o) gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Im WA1 und WA 3 sind nur Einzelhäuser zulässig. Im WA2 sind nur Doppelhäuser zulässig.</p>
<p>3.1</p>	<p>Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)</p> <p>Die Stellung der baulichen Anlagen ist der Planzeichnung zu entnehmen. Hierbei wird die Längsseite des Gebäudes in Ost-West Richtung festgesetzt.</p>
<p>3.2</p>	<p>Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans durch Baugrenzen festgesetzt.</p> <p>Eine Überschreitung der Baugrenzen mit nicht überdachten Terrassen ist bis zu einer Tiefe von 3 m und einer Fläche von 15 m² zulässig.</p>
<p>A4</p>	<p>Garagen, Carports und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)</p> <p>Garagen, Carports und nicht überdachte Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zwischen dem Baufenster und der zugehörigen Erschließungsstraße, ▪ und, soweit Pflanzgebote nicht betroffen sind, im seitlichen Grenzabstand, ▪ nicht aber in den rückwärtigen Gartenbereichen zulässig.

	Garagen (soweit sie nicht in das Wohngebäude integriert sind) und Carports müssen mindestens 5 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße einhalten.
A5	<p>Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m § 14 BauNVO)</p> <p>Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO werden größtmäßig auf insgesamt 40 m³ Bruttorauminhalt (inkl. Dachüberstand) begrenzt.</p>
A6	<p>Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)</p> <p>In den allgemeinen Wohngebieten sind pro Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten und pro Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.</p>
A7	<p>Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15)</p> <p>Das nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop Nr. 170192360160 „Hecken am Schützingener Weg“ (Restbestände) wird als öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung „Erhalt geschütztes Biotop“) festgesetzt. Es ist dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und zu erhalten. Gehölze sind bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</p> <p>Die Baumbestecke im öffentlichen Raum werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsgrün“ festgesetzt.</p>
A8	<p>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p> <p>Wasserdurchlässige Beläge – M1</p> <p>Die Beläge von Hofflächen und Wegen auf privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig auszuführen (z.B. mit Drainpflaster, Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen, gekiesten bzw. sandwassergebundenen Belägen). Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen. Die Beläge dürfen einen Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschreiten. Die dauerhafte Pflege der Fläche und der Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge sind sicherzustellen. Öffentliche und private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen und begrünt (Rasengittersteine, Rasenpflaster und Schotterrasen) herzustellen.</p> <p>Insektenverträgliche Beleuchtung – M2</p> <p>Als Leuchtmittel sind Natriumdampf-Hochdrucklampen und -Niederdrucklampen oder LED-Leuchten mit Farbtemperaturen bis max. 3.000 Kelvin zu verwenden.</p> <p>Es sind ausschließlich Lampen-Konstruktionen mit Leuchtmittel im Gehäuse zu verwenden, die das Licht nach unten gerichtet strahlen und kein Streulicht aussenden.</p>
A9	<p>Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)</p> <p>Zu Gunsten der Träger der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung wird festgesetzt:</p> <p>Ein 5 m breites Leitungsrecht für die bestehende Trinkwasserleitung und den zukünftigen Abwasserkanal.</p> <p>Innerhalb des Leitungsrechts dürfen keine baulichen und sonstigen Anlagen errichtet werden. Es dürfen keine Einwirkungen und Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern untersagt.</p>
A10	<p>Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)</p>

Die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen sind in den Bauvorlagen nachzuweisen und innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes herzustellen. Die auf öffentlichen und privaten Grundstücken hergestellte Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang mit gleichwertigen Pflanzen zu ersetzen.

Pfg 1 - Pflanzgebot „Randeingrünung“

Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze zum Außenbereich ist ein 3,0 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Es sind heimische, standortgerechte Sträucher gemäß Pflanzliste in der Anlage 1 als freiwachsende Hecke (aus natürlich wachsenden Sträuchern – keine Schnitthecken) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für die Strauchpflanzungen sind Gehölze 2x verpflanzt mit Ballen mit einer Höhe von 100–150 cm zu verwenden. Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Innerhalb von 5 Jahren nach Baufertigstellung ist ein geschlossener Heckenstreifen zu entwickeln. Bauliche Anlagen (z.B. Stützmauern, Flächenbefestigungen, Nebenanlagen, tote Einfriedigungen (auch Zäune)) sind in der Pflanzgebotsfläche nicht zulässig. Ausgenommen sind Maschendrahtzäune (keine punktverschweißten Stabmattenzäune) mit einer max. Höhe von 1,20m soweit diese mind. 1,00 m von der Grundstücksgrenze abgerückt sind und so eingegrünt werden, dass sie von der freien Landschaft nicht sichtbar sind. Die Maschendrahtzäune dürfen nicht blickdicht sein und müssen zeitgleich mit ihrer Errichtung eingegrünt werden.

Kunstrasen, Steinbeete, Kies-, Splitt-, Schotter- oder ähnliche Materialschüttungen sind unzulässig.

Pfg 2 – Pflanzgebot „Einzelbaumstandorte“ (im öffentlichen Raum)

An den festgesetzten Baumstandorten ist ein heimischer, standortgerechter Laubbaum oder ein dorftypischer kleinkroniger Baum gemäß Pflanzliste in der Anlage 1 mit offenem Baumquartier von mind. 6 qm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Jeder Baum ist in mind. 12m³ Baums substrat zu pflanzen. Für die Pflanzung sind Gehölze mit einem Stammumfang 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, als Hochstamm zu verwenden. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Die Baumstandorte können von den im Plan zeichnerisch festgelegten Standorten geringfügig abweichen, wobei die Anzahl der Bäume nicht unterschritten werden darf.

Pfg 3 - Pflanzgebot „Pflanzung von Bäumen auf privaten Grundstücken“

Je Baugrundstück ist mindestens ein standortgerechter gebietsheimischer Laubbaum oder ein dorftypischer kleinkroniger Baum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 18-20 cm gemessen in 1 m Höhe, 4 x verpflanzt mit Ballen, oder ein regionaltypischer Obstbaum mit Kronenansatz von mind. 1,40 m und einem Stammumfang von mind. 12 – 14 cm, 3 x verpflanzt mit Ballen, gemäß Pflanzliste in der Anlage 1 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Nachpflanzungen zu ersetzen. Der Standort des Baumes bzw. der Bäume ist auf dem Baugrundstück frei wählbar.

Pfg 4 - „Pflanzstreifen entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen (Vorgarten) sowie der Fuß- und Pflegewege“

Auf den privaten Grundstücksflächen, entlang der öffentlichen Erschließungsstraße ist ein 2,00 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt (Vorgartenbereich). Entlang der Fußwege und dem Pflegeweg im Westen 1,00 breite Pflanzstreifen festgesetzt. Diese sind flächig zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Kunstrasen, Steinbeete, Kies-, Splitt-, Schotter- oder ähnliche Materialschüttungen sind unzulässig. Stützmauern, Flächenbefestigungen (z.B. Standorte für Müllbehälter), Nebenanlagen, Garagen, Carports und sonstige bauliche Anlagen (z.B. Wärmepumpen) wie tote Einfriedigungen (z.B. Zäune) sind in der Pflanzgebotsfläche ebenfalls nicht zulässig. Zulässig sind nur Maschendrahtzäune gemäß

	<p>der im Pfg 1 festgesetzten Bedingungen.</p> <p>Geschnittene Hecken sind bis zu einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig und mit heimischen, standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzliste in der Anlage 1 zu pflanzen. Hecken aus nicht standortheimischen Gehölzen wie z.B. Thuja und Kirschlorbeer sind unzulässig. Die Heckenpflanzung hat mit 50 cm Abstand zur Grundstücksgrenze zu erfolgen.</p> <p>Der Pflanzstreifen darf auf einer Breite (Summe aller Unterbrechungen) von bis zu 6,00 m im WA 1 und 3 sowie 4,50 m im WA 2 für die Erschließung des Wohngebäudes, für Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze unterbrochen werden. Im Bereich der festgesetzten Zufahrtsverbote sowie entlang des Fußweges sind Unterbrechungen der Pflanzstreifen unzulässig.</p> <p>Pfg 5- „Flachdachbegrünung von Nebenanlagen und Garagen“</p> <p>Flachdächer von Nebenanlagen, Garagen oder Carports sind mit Ausnahme von Terrassenüberdachungen und Glasdächern fachgerecht, extensiv und dauerhaft zu begrünen: Die Begrünung ist mit einer artenreichen Mischung aus bodendeckenden, trockenheitsresistenten und pflegeextensiven heimischen Gräsern, Kräutern und Sedumarten vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Die durchwurzelbare Substrathöhe (ohne Drän- und Filterschicht) muss mind. 10 cm betragen. Bei Nebenanlagen mit einer Dachfläche von unter 10 m² kann auf die Dachbegrünung verzichtet werden. Eine intensive Dachbegrünung ist ebenfalls zulässig.</p>
A11	<p>Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)</p> <p>Angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche werden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans die Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit diese zur Herstellung des Straßenkörpers notwendig sein können, festgesetzt.</p> <p>Weiterhin sind angrenzend an die öffentliche Verkehrsfläche die auf den privaten Grundstücken zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Flächen als Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers festgesetzt.</p>

B	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 74 LBO (Landesbauordnung Baden-Württemberg)
B1	Gestaltung der Dächer (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
B 1.1	<p>Dachform und Dachneigung</p> <p>Als Dachformen sind entsprechend Planeinschrieb ausschließlich symmetrische Satteldächer mit Dachneigungen von 30° bis 40° zulässig. Die Dächer sind entsprechend der eingetragenen Firstrichtung auszuführen.</p> <p>Garagen, Carports und Nebenanlagen sind mit Flachdächern (Dachneigung bis zu 5°) oder mit Satteldächern mit Dachneigungen von 30° bis 40° auszubilden.</p> <p>Die Dachfirstrichtung der Hauptgebäude entspricht der in der Planzeichnung festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen, d.h. der Dachfirst verläuft in Ost-West-Richtung.</p>
B 1.2	<p>Dachdeckung (Solaranlagen)</p> <p>Solaranlagen müssen sich bei geneigten Dächern der Dachneigung angleichen.</p> <p>Durch die Solaranlage darf die Höhe des Dachfirstes nicht überschritten werden. Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren sind bei Flachdächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen zulässig, wenn durch sie eine Dachbegrünung nicht ausgeschlossen wird und ihre Oberkante die Attika nicht mehr als 1,00 m überschreitet.</p>
B 1.3	<p>Dachaufbauten, Dachgauben und Dacheinschnitte</p> <p>Dachgauben und Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unterhalb des Dachfirstes in das Hauptdach einbinden (Einbindepunkt), ▪ mindestens 1,50 m vom Ortgang (gemessen ab Außenwand) und bei grenzständigen Gebäuden (Doppelhäusern) 1,50 m von der Grundstücksgrenze bzw. vom angebauten Nachbargebäude entfernt sind, ▪ pro Gebäudeeinheit und Gebäudeseite insgesamt nicht breiter als 6,00 m (Dachgauben) bzw. nicht breiter als 4,00 m (Dacheinschnitten) sind ▪ allseitig von einer Hauptdachfläche umgeben sind ▪ und alle Teile der Gaube unterhalb des Einbindepunktes liegen. <p>Dachgauben sind in Form von Schlepp- und Satteldachgauben mit einer maximalen Dachneigung von 30° zulässig. Nicht zulässig sind Dachgauben und Dacheinschnitte nebeneinander auf derselben Dachseite.</p> <p>Andere Dachaufbauten (z.B. Türme oder ein Dachaufbau auf dem First) sind unzulässig.</p>
B 1.4	<p>Zwerchhaus</p> <p>Ein Zwerchhaus bzw. Querhaus ist ein quer (=“zwerch“) zum Hauptdach ausgeführter Dachaufbau. Im Gegensatz zur Gaube geht das Zwerchhaus in die Fassade über.</p> <p>Zwerchhäuser sind zulässig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ senkrecht gemessen mindestens 0,50 m unterhalb des Dachfirstes in das Hauptdach einbinden ▪ maximal bis zu 80 cm aus der Hauptfassade hervortreten ▪ nicht breiter als 1/3 der Gebäudelänge (bei Doppelhäusern der Gebäudeeinheit) sowie pro Gebäudeeinheit und Gebäudeseite nicht breiter als 4,00 m sind. ▪ und alle Teile des Zwerchhauses unterhalb des Einbindepunktes liegen. <p>Zwerchhäuser sind mit Schlepp- und Satteldächern mit einer Dachneigung von bis zu 30°</p>

	<p>zulässig.</p> <p>Die Gesamtlänge der Dachgauben, Dacheinschnitte und Zwerchhäuser darf max. ½ der Gebäudelänge bezogen auf die jeweilige Gebäudeeinheit und Gebäudeseite betragen.</p>
B2	Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen und Gestaltung und Höhe der Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
B 2.1	<p>Einfriedungen, Bepflanzungen</p> <p>Einfriedungen sind außerhalb der Pflanzgebotsstreifen an Grundstücksseiten entlang öffentlicher Verkehrsflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> – als Mauern bis zu einer Höhe von 0,50m oder – als Hecken bis zu einer Höhe von 1,20m oder – als Drahtzäune (z.B. Maschendrahtzäune oder Stabmattenzäune) nur in Verbindung mit einer Bepflanzung, ohne blickdichte Durchflechtungen und wenn sie von der öffentlichen Fläche nicht sichtbar sind, bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig. <p>Werden entlang öffentlicher Verkehrsflächen Einfriedungen als Gehölzhecke (Schnitthecke) angelegt, so sind sie aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen (Heister oder Sträucher) gemäß Pflanzliste in der Anlage 1 herzustellen.</p> <p>In Bereichen ohne Gehwege dürfen die Einfriedungen nicht höher als 0,80m über der Fahrbahnoberkante sein, um ungehinderte Sichtbeziehungen auf Fußgänger und Fahrzeuge die das Grundstück verlassen, zu gewährleisten.</p>
B 2.2	<p>Aufschüttungen und Abgrabungen</p> <p>Abgrabungen und Aufschüttungen des festgesetzten Bezugsgeländes sind bis maximal 1,00 m zulässig. Liegt das natürliche Gelände tiefer als die angrenzenden Straßenflächen, sind die Grundstücksflächen zwischen Erschließungsstraße und Baugrenzen auf die Höhe der Erschließungsstraße aufzuschütten. Das Bezugsgelände ist das fiktive Höhenniveau jeweils zwischen den angrenzenden, in Ost-West-Richtung verlaufenden Straßen, dem nördlichen Feldweg bzw. der südlichen Geltungsbereichsgrenze.</p>
B 2.3	<p>Stützmauern</p> <p>Stützmauern sind nur außerhalb der Pflanzgebotsstreifen pfg1 und pfg4 zulässig. Sind Stützmauern höher als 1,00 m, sind diese in der Höhe ab 1,00 m zu teilen und der obere Teil, um mindestens 0,50 m zurückzusetzen; die dadurch entstehende Stufe ist zu begrünen. Sind Stützmauern weniger als 0,50 m von einer Grundstücksgrenze entfernt, so sind sie nur bis zu einer Höhe von max. 0,50 m zulässig.</p> <p>Von den öffentlichen Flächen sichtbare Stützmauern entlang der Pflanzgebotsstreifen Pfg 1 und Pfg 4 sind als Natursteinmauer zu erstellen und zu begrünen.</p>
B 2.4	<p>Müllbehälterplätze</p> <p>Standorte für Müllbehälter und Wärmepumpen sind einzugrünen oder einzuhausen.</p>
B 2.5	<p>Trafostation</p> <p>Notwendige Trafostationen sind einzugrünen oder mit einer Holzverkleidung zu versehen. Das Dach ist zu begrünen.</p>
B3	<p>Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)</p> <p>Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen sind nur auf dem Dach zulässig.</p>
B4	<p>Niederspannungs- und Fernmeldeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)</p> <p>Oberirdische Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind unzulässig.</p>

B5	<p>Anzahl der notwendigen Stellplätze (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO) Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO gilt folgende Stellplatzverpflichtung: Je Wohnung sind 1,5 Stellplätze herzustellen (notwendige Stellplätze, Nachkommastellen werden aufgerundet), gefangene Stellplätze können nur für dieselbe Wohneinheit angerechnet werden.</p>
B6	<p>Anlagen zum Sammeln, Verwenden oder Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO) Auf den privaten Baugrundstücken sind zur Sammlung und zur gedrosselten Ableitung des Regenwassers von Dachflächen Retentionszisternen mit Zwangsentleerung herzustellen.</p> <p>Retentions-/Speichervolumen (Vret): 20 Liter pro 1 m² Dachfläche Gedrosselte Abflussmenge: 0,2 l/s je Hauptgebäude</p>

C	HINWEISE
C1	<p>Artenschutz (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) Die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, die sicherstellen, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden, sind nachfolgend und in der Begründung sowie Umweltbericht aufgeführt und werden im Artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept (Bioplan, 10.02.2022) detailliert beschrieben. Die Maßnahmenflächen sind im Teilplan CEF-Flächen dargestellt.</p> <p>C1.1</p> <p>Vorgezogene Ausgleichmaßnahme (CEF-Maßnahmen) – Zauneidechse – ASM1</p> <p>Auf den Flurstücken Nr. 1070, 1071, 1073, 1075, 1076, 1078, 1079, 1080 und 1237 im Gewann „Am Mühlweg“, Gemarkung Lienzingen (Flächen im Eigentum der Stadt), wird ein Ersatzhabitat von ca. 1.200 m² Größe angelegt.</p> <p>Dazu werden an der Böschung des Sportplatzes zur Schmiebachau 4 Zauneidechsen-Refugien (Minirefugien) bestehend aus schräg eingegrabenen Holzbündeln aus Ästen/Stämmen, davor gelagerten Bruchsteinen und einer Sandlinse errichtet. Zur Aufwertung des Grünlandes und damit der Insektenvielfalt erfolgt partiell eine Kräuteransaat. Die Fläche ist dauerhaft nach einem bestimmten Mahdregime 2mal jährlich in Streifen unter Belassung von Altgrasinseln zu mähen, damit verschiedene Vegetationsstrukturen entstehen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Minirefugien und Sandlinsen sind vegetationsfrei zu halten.</p> <p>Nach Herstellung der Habitatstrukturen erfolgt die Umsiedlung der Zauneidechsen aus dem Baugebiet durch aktives Abfangen während der Aktivitätsperiode der Tiere ab April und Aufbringen auf die CEF-Fläche.</p>
C1.2	<p>Vorgezogene Ausgleichmaßnahme (CEF-Maßnahmen) – Mauereidechse – ASM2</p> <p>Auf einer Teilfläche des Flurstücks Nr. 1834 am Schützingener Weg im Gewann Steinweg, Gemarkung Lienzingen (Fläche im Eigentum der Stadt), wird ein ca. 800 m² großes Ersatzhabitat angelegt. Dazu wird auf der Ackerfläche eine Blühfläche mit Wiesenmischung angelegt und 2 Refugien für Mauereidechsen bestehend aus in den Boden eingelassene Steinschüttungen, die partiell mit Erdmaterial angeschüttet werden, und davor gelagerten Sandlinsen errichtet.</p> <p>Die Fläche ist dauerhaft nach einem bestimmten Mahdregime 4 mal jährlich in Teilflächen unter Erhaltung von überjährigen Vegetationsinseln zu mähen, damit verschiedene Vegetationsstrukturen entstehen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Refugien sind vegetations-</p>

	<p>frei zu halten.</p> <p>Um die CEF-Fläche wird ist ein Reptilienzaun gestellt. Dieser wird drei Jahre, mindestens jedoch über die Bauzeit stehen bleiben, um das Abwandern von Mauereidechsen und damit auch potenziell das Einwandern zurück ins Baugebiet zu verhindern.</p> <p>Nach Herstellung der Habitatstrukturen erfolgt die Umsiedlung der Mauereidechsen aus dem Baugebiet durch aktives Abfangen während der Aktivitätsperiode der Tiere ab April und Aufbringen auf die CEF-Fläche.</p>
<p>C1.3</p>	<p>Vorgezogene Ausgleichmaßnahme (CEF-Maßnahmen) – Feldlerche – ASM3</p> <p>Die Maßnahme umfasst die Anlage von mehrjährigen Blühflächen im Umfang von 3.000 m² und jährlich 8-10 Lerchenfenster à 20 m² auf den festgelegten Flächen folgender Flächenvarianten:</p> <p><i>Vorzugsvariante auf Privatflächen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anlage von 3.000 m² Blühfläche im Gewinn „Pferchäcker“ auf den Flurstücken 1655 – 1662, 1735 - 1737, jeweils Teilflächen (ca. 4700 m²). Die mehrjährige Blühfläche soll hier langfristig verortet werden (Umbruch nach 5 Jahren und Neuansaat). ▪ Anlage von 8 - 10 Lerchenfenstern auf den angrenzenden Flächen zur Blühfläche im Gewinn „Hintere Rait“ auf den Flurstücken 1661/1, 1663 – 1666, 1668, 1671/1 – 1682, 1534 – 1544, 1732, 1733/1, und 1734, jeweils Teilflächen, (ca. 3,6 ha), und zusätzlich im Gewinn „Pferchäcker“ auf den Flurstücken 1643,1644, 1646, 1648, 1650, 1651, 1652, 1655 -1662 und 1735 – 1737, jeweils Teilflächen (ca. 0,58 ha) <p><i>Variante auf Flächen (überwiegend) in städtischem Eigentum:</i></p> <p>Anlage von 3.000 m² Blühflächen und Lerchenfenstern auf den städtischen Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Gewinn „Röhrach“: Flurstücke 1474/2, 1475, 1476 und 1478, jeweils Teilflächen (ca. 5.400 m²). und/oder ▪ im Gewinn „Unter dem Schützinger Weg“: Flurstücke 1834, 1832, 1831, 1830, 1829, jeweils Teilflächen (ca. 4.800 m²). <p>Die Flächen umfassen ca. 1,02 ha, auf welchen ca. 3.000 m² Blühfläche (ggf. aufgeteilt auf jeweils ca. 1.500 m² pro Gewinn) und bis zu 6 Feldlerchenfenster untergebracht werden können. Die weiteren erforderlichen Lerchenfenster der insgesamt 8-10 Lerchenfenster sind auf den umgebenen Flächen der Blühflächen in den Gewannen „Röhrach“ und/oder „Unter dem Schützinger Weg“ gemäß Teilplan „CEF-Flächen“ anzulegen (Flächen im Privateigentum).</p> <p>Aufgrund der Fruchtfolge sind teilweise rotierende Standorte für die Maßnahmen erforderlich. Die Auswahl der Flächen/Standorte und die Anlage und Pflege der Blühflächen und Lerchenfenster hat entsprechend den Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept zum Vorhaben „Pferchäcker“ (Bioplan 2/2022) zu erfolgen.</p>
<p>C1.4</p>	<p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) – Goldammer – ASM4/ Ausgleich für gesetzlich geschütztes Biotop</p> <p>Auf den städtischen Flurstücken Nr. 2441/2 und 2139/2 im Gewinn „Hintere Reut“ werden eine 47 m lange und 8 m breite Hecke aus gebietsheimischen Gehölzen und Sträuchern gemäß Pflanzliste im Maßnahmenkonzept und ein 5 m breiter vorgelagerter Blühsaum angelegt. Die Maßnahme wird mit dem Ausgleich für die Entwertung der gesetzlich</p>

	<p>geschützten Feldhecke „Hecken am Schützinger Weg“ kombiniert.</p> <p>Der Blühsaum ist dauerhaft nach einem bestimmten Mahdregime 2 mal im Jahr jeweils zur Hälfte zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Die Hecke ist dauerhaft zu unterhalten (abschnittsweise auf den Stock setzen) und zu erhalten.</p>
C1.5	<p>Rodungszeitraum / Baufeldfreimachung (Vermeidungsmaßnahme)</p> <p>Die Fällung von Gehölzen und Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.</p> <p>Die Wurzelrodung von Gehölzen und Eingriffe in den Boden im Bereich des Heckenbiotopes dürfen nur während der Aktivitätszeit der Reptilien von ca. Ende März bis Anfang Oktober oder nach erfolgreicher Umsiedlung der Reptilien erfolgen.</p>
C2	<p>Archäologische Denkmalpflege</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Mühlacker oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Moltkestr. 74, 76133 Karlsruhe mitzuteilen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Bauunternehmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>
C3	<p>Geologie</p>
C3.1	<p>Hinweise: LGRB (Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lössführenden Fließerden und Holozänen Abschwemmmassen. Darunter stehen die Gesteine der Grabfeld-Formation an.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes im Bereich der Lössführenden Fließerden ist zu rechnen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens im Bereich der Holozänen Abschwemmmassen ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>
C3.2	<p>Erkenntnisse Bodengutachten hinsichtlich Versickerungsmöglichkeiten</p> <p>„Für die Beurteilung von Versickerungsmöglichkeiten liegt das DWA Arbeitsblatt „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vor. Als Grenze unter der solche Anlagen nicht mehr sinnvoll geplant werden können wird darin ein Durch-</p>

	<p>lässigkeitbeiwert des Untergrundes von $1 \cdot 10^{-6}$ m/s angegeben.</p> <p>Die im Baugebiet angetroffenen Schichten sind in den obersten Metern durchweg als feinkörnig bindige Böden zu betrachten und entsprechend als sehr gering durchlässig zu bezeichnen. Zur Verifizierung wurden an 2 ungestörten Proben aus dem Lößlehm der SG 2 /0,7-0,8 m und aus dem Löß der SG 5 /1,2-1,3 m Durchlässigkeitsversuche (nach DIN EN 17892-11) ausgeführt. Die Ergebnisse (Anlagen 5) ergaben Durchlässigkeitsbeiwerte von ca. $8,6 \times 10^{-11}$ m/s sowie von $2,0 \times 10^{-10}$ m/s und bestätigen die zu erwartende geringe Durchlässigkeit. Diese Laborwerte weisen gegenüber Versuchen im anstehenden Boden mit den dort vorhandenen Unstetigkeiten (Klüfte, Wurmlöcher) eine oft deutlich geringere Durchlässigkeit auf.</p> <p>Für die Fließerden muss eine etwas größere Durchlässigkeit angesetzt werden als im reinen Löß oder Lößlehm. Entsprechend den in den Profilen angetroffenen Korngemischen ist hier von einem Durchlässigkeitsbeiwert in der Größenordnung von ca. 1×10^{-8} bis 10^{-9} m/s auszugehen, sodass auch hier, wie für die Löss- und Lößlehme eine geregelte Versickerung nicht möglich ist.“</p>
C3.3	<p>Grundwasser</p> <p>Das Bebauungsplangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen I „Brühlwiesen“ und IV „Pfahlwiesen“. Auf die Vorgaben der Rechtsverordnung des Landratsamtes Enzkreises zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Tiefbrunnen I „Brühlwiesen“ und IV „Pfahlwiesen“ der Gemeinde Illingen wird verwiesen. Gemäß dieser Rechtsverordnung sind u.a. das Errichten und Grundwasserwärmepumpen und Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme verboten. Zugelassen können solche Anlagen nur nach einer Einzelfallprüfung.</p>
C4	<p>Bauvorlagen</p> <p>Den Bauvorlagen sind Geländeprofile mit bestehendem und geplantem Gelände sowie dem Gebäude beizufügen. Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Baugesuch darzustellen.</p> <p>Für alle Bauvorhaben müssen Bauvorlagen folgende Darstellungen zur Gestaltung enthalten: Aufteilung der Freiflächen in befestigte Flächen (Zufahrten, Stellplätze, Wege) sowie Darstellung von Zäunen.</p>
C5	<p>Pflanzplan</p> <p>Die Einreichung eines Pflanzplanes mit Angaben zur Umsetzung der Pflanzgebote durch Umfang, Art und Qualität der Pflanzungen ist erforderlich.</p>

D	Nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BauGB)
D.1	<p>Geschütztes Biotop</p> <p>Die Abgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops „Hecken am Schützingener Weg – Biotop-Nr: 170192360160“ wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Anlage 1: Artenliste zur Umsetzung von Pflanzgeboten auf Baugrundstücken in Wohngebieten

Die Artenliste stellt eine Auswahlliste dar. Diese entbindet auf Ebene des Bauvorhabens den Bauherren bzw. Ersteller des Pflanzplanes nicht im konkreten Fall eine den jeweiligen Standort- und sonstigen Rahmenbedingungen angepasste Auswahl zu treffen. Es wird empfohlen, dazu fachkundige Beratung einzuholen.

Für eine landschaftsbezogene Be- und Eingrünung von Baugrundstücken sind gebietsheimische Bäume und Sträucher zu verwenden. Daneben enthält die Liste siedlungstypische Arten bzw. Zuchtformen zur Verwendung auf Wohnbaugrundstücken. Auf Pflanzgut lokaler bzw. regionaler Herkunft ist zurückzugreifen. Nadelgehölze (Korniferen), wie Lebensbaum (Thuja), Wacholder, Lärche, Kiefer, Tanne, Fichte sind nicht typisch für unseren Naturraum und daher zur Umsetzung von Pflanzgeboten nicht zulässig.

1. Großkronige Bäume (heimisch)

Höhe ca. 20-30 m, Kronenbreite ca. 10-20 m, je nach Art
(geeignet nur für sehr große Gärten)

Name	Lateinischer Name	Bemerkungen
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	Honigtauabsonderung
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Honigtauabsonderung
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	
Walnuss	<i>Juglans regia</i>	
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	Honigtauabsonderung
Sommer-Linde	<i>Tilia platyhyllus</i>	Honigtauabsonderung

2. Mittlere Bäume (heimisch)

Höhe ca. 10-20 m, Kronenbreite ca. 5-10, je nach Art

Name	Lateinischer Name
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Schwarz-Erle	<i>Alnus glutinosa</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Gewönl. Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Gemeine Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus Intermedia</i>
Elsbeere	<i>Sorbus tormalis</i>

3. Kleinkronige Bäume

Überwiegend Zuchtformen heimischer Arten, Höhe ca. 5 bis 10 m, Kronenbreite bis ca. 5 m, je nach Art.

Name	Lateinischer Name
Kegel-Feldahorn	<i>Acer campestre</i> „Elsrijk“
Kugel-Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i> „Globosum“
Apfeldorn	<i>Crataegus</i> „Carrierei“
Scharlachdorn	<i>Crataegus crusgalli</i>
Rotdorn	<i>Crataegus laevigata</i> „Pauls Scarlet“
Pflaumendorn	<i>Crataegus prunifolia</i>
Kugel-Esche	<i>Fraxinus excelsior</i> „Globosa“
Blumenesche	<i>Fraxinus ornus</i>
Zierapfel	<i>Malus</i> in Sorten,
Gemeine Birne	<i>Pyrus communis</i> „Beech Hill“
Zierkirsche	<i>Prunus</i> , in Sorten
Blutpflaume	<i>Prunus ceracifera</i> „Nigra“
Gefüllte Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> „Plena“
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i> „Majestica“
Säulen-Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i> „Fastigiata
Eberesche	<i>Sorbus aucup.</i> „Sheerwater Seedling“
Schwedische Mehlbeere	<i>Sorbus intermedia</i> „Browsers“
Thüringische Mehlbeere	<i>Sorbus x thuringiaca</i> „Fastigiata“

4. Sträucher für freiwachsende Hecken

(überwiegend heimische Gehölze)

Name	Lateinischer Name	Bemerkung
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	
Gemeine Felsenbirne	<i>Amelanchier ovalis</i>	Samen, Blätter leicht giftig
Gewöhnliche Berberitze	<i>Berberis vulgaris</i>	
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	rohe Früchte, Blätter giftig
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>	
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i> / <i>laevigata</i>	nicht in der Nähe von Obstanlagen, da Wirtspflanze für Feuerbrand- Erreger
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Früchte schwach giftig
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	alle Pflanzenteile giftig
Sandorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>	
Stechpalme	<i>Illex aquifolium</i>	immergrün; Blätter, Früchte giftig
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Beeren giftig
Wildapfel	<i>Malus silvestris</i>	
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	
Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>	
Gewöhnl. Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	
Wildbirne	<i>Pyrus communis</i>	
Wilde Stachelbeere	<i>Ribes uva cispes</i>	

Bebauungsplan „Pferchäcker“, Stadtteil Lienzingen

Kriechende Rose	<i>Rosa arvensis</i>	
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	
Essigrose	<i>Rosa gallica</i>	
Hechtrose	<i>Rosa glauca</i>	
Bibernellrose	<i>Rosa pimpinellifolia</i>	
Weinrose	<i>Rosa rubiginosa</i>	
Wildbrombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	
Wildhimbeere	<i>Rubus idaeus</i>	
Sal-Weide	<i>Sal caprea</i>	
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	alle Pflanzenteile, unreife Früchte schwach giftig
Roter Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	alle Pflanzenteile, unreife Früchte schwach giftig
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	Rohe Früchte leicht giftig
Wolliger Schneeball	<i>Viburnun lantana</i>	Rinde, Blätter, Beeren schwach giftig
Echter Schneeball	<i>Virburnum opulus</i>	Rinde, Blätter u. Beeren schwach giftig

5. Sträucher für geschnittene Hecken

überwiegend heimisch; schnittverträgliche Gehölze

Name	Lateinischer Name	Bemerkung
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	
Buchs	<i>Buxus sempervirens</i>	immergrün, alle Pflanzenteile stark giftig
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Rohe Früchte, Blätter giftig
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Früchte schwach giftig
Stechpalme	<i>Illex aquifolium</i>	immergrün; Blätter, Früchte giftig
Gemeiner Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	immergrün, alle Pflanzenteile giftig

6. Obstbäume – robuste, regionaltypische Sorten (Auswahl)

Apfel	Birnen
Blenheims Goldrenette	Alexander Lucas
Boskoop	Conference
Brettacher	Gellerts Butterbirne
Danziger Kant	Gräfin v. Paris
Kardinal Bea	Köstliche v. Charneux
Prinz Albrecht	Pastorenbirne
Ontario	
Rambur-Arten	Mostbirnen
Welschisner	Bayrische Weinbirne
Zabergäu Renette	Kichensaller
Rebella	Palmischbirne
Topaz	Schweizer Wasserbirne

Bebauungsplan „Pferchäcker“, Stadtteil Lienzingen

Mostäpfel

Bittenfelder
Börtlinger
Bohnapfel
Bratzelapfel
Hauxapfel

Kirschen

Adlerkirsche
Büttners Rote Knorpel
Burlat
Hedelfinger
Kordia
Regina
Schneiders Späte Knorpel-
kirsche

Wildobst

Speierling
Elsbeere
Walnuss

Zwetschgen

Bühler
Ersinger
Hanita
Hauszwetschge
Hermann
Italiener

Kletterpflanzen für Fassadenbegrünung (Auswahl)

Name	Lateinischer Name	Wuchshöhe (m)	Bemerkungen
Trompetenblume	<i>Campsis radicans</i>	8-10	
Baumwürger	<i>Celastrus orbituculatus</i>	8-12	
Gemeine Waldrebe	<i>Clematis vitalba</i>	8-10	
Waldrebe,	<i>Clematis in Sorten</i>	3-12	
Spindelstrauch, Sorten	<i>Eonymus fortunei var.</i>	3-5	immergrün
Efeu	<i>Hedera helix</i>	10-25	immergrün
Efeu	<i>Hedera helix „Hibernica“</i>	10-20	immergrün
Wilder Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>	4-8	
Kletterhortensie	<i>Hydranga anomala ssp. Petiolaris</i>	10-15	
Winterjasmin	<i>Jasminum nudiflorum</i>	3-5	
Echtes Geißblatt	<i>Lonicera caprifolium</i>	2-6	
Feuergeißblatt	<i>Lonicera x heckrottii</i>	3-4	
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	10-15	
Wilder Wein	<i>Parthenocissus tricuspidata „Veitchii“</i>	10-15	
Schlingknöterich	<i>Polygonum aubertii</i>	8-15	
Kletterrose, in Sorten	<i>Rosa spp.</i>	2-6	
Blauregen	<i>Wisteria sinensis</i>	6-10	

7. Artenliste für extensive Dachbegrünung (Auswahl)

Trockenheitsresistente Arten für durchwurzelbare Substrathöhe 6-10 cm

Gräser

Zittergras

Aufrechte Trespe
Ausläufertreibender Rotschwengel
Blauschopfgras
Dachtrespe
Platthalmrispe
Schafschwengel

Briza media

Bromus erectus
Festuca rubra rubra
Koeleria glauca
Bromus tectorum
Poa compressa
Festuca ovina (pallens, glauca)

Kräuter

Blutwurz

Echtes Labkraut
Färberkamille
Gemeine Braunnelle
Grasnelke
Kleines Habichtskraut
Kleiner Wiesenknopf
Orangerotes Habichtkraut
Skabiosen-Flockenblume
Schafgarbe
Seifenkraut
Tagnelke
Wiesenmargerite

Potentilla erecta

Galium verum
Anthemis tinctoria
Prunella vulgaris
Armeria maritima
Hieracium pilosella
Sanguisorba minor
Hieracium auranthiacum
Centaurea scabiosa
Achillea millefolium
Saponaria officinalis
Silene nutans
Leucanthemum vulgare

Sedum

Weißer Fetthenne

Felsen-Fetthenne
Milder Mauerpfeffer
Mauerpfeffer

Sedum album

Sedum rupestre (reflexum)
Sedum sexangulare

Sedum acre